BAUDEPARTEMENT ZUG Stadt

# BEBAUUNGSPLAN KISTENFABRIK

## BAARERSTRASSE / ESCHENRING

IM EINFACHEN VERFAHREN
GEMÄSS § 40 PBG

1 : 500

| | |
|---|---|
| PLAN NR: 7092<br>ERSETZT PLAN NR: 7049 GENEHMIGT AM: 3.JUNI 2003 | DATUM: 29. JUNI 2011,<br>23. AUGUST 2011 |
| VOM STADTRAT ZUR VORPRÜFUNG EINGEREICHT AM: 5. JULI 2011 | |
| VOM AMT FÜR RAUMPLANUNG VORGEPRÜFT AM: 16. AUGUST 2011 | |
| 1. PUBLIKATION IM AMTSBLATT<br>NR: 34 UND 35<br>VOM: 26. AUGUST 2011<br>2. SEPTEMBER 2011<br>ZIFFER: | 1. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT<br>VOM: 26. AUGUST 2011 BIS: 26. SEPTEMBER 2011 |
| VOM STADTRAT BESCHLOSSEN AM:<br>DER PRÄSIDENT: DER STADTSCHREIBER:<br>DOLFI MÜLLER ARTHUR CANTIENI | |
| 2. PUBLIKATION IM AMTSBLATT<br>NR:<br>VOM:<br>ZIFFER: | 2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT<br>VOM: BIS: |
| VON DER KANTONALEN BAUDIREKTION GENEHMIGT AM: | |

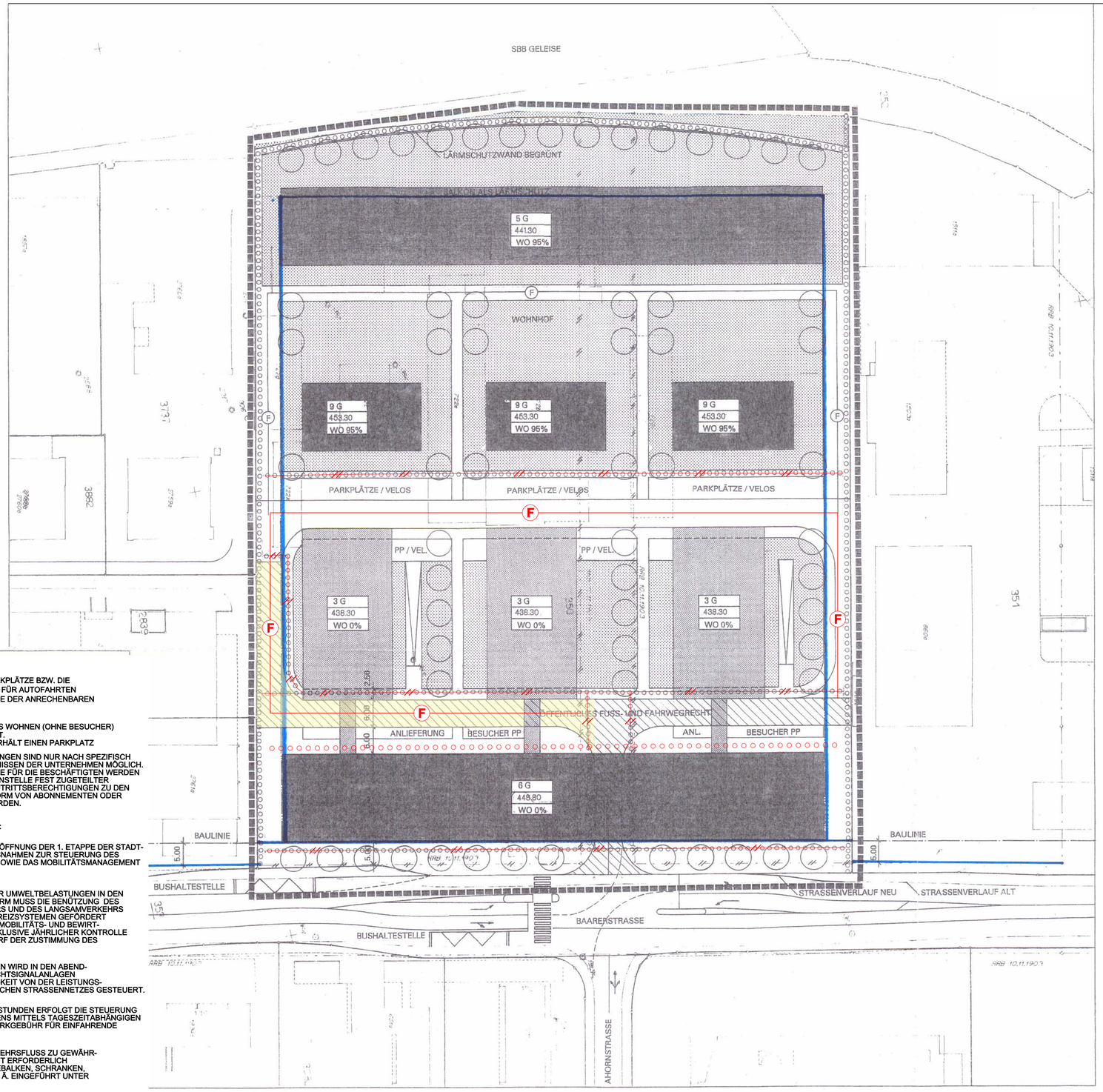


## LEGENDE

### INHALT DES BESCHLUSSES (ÄNDERUNGEN)

- ÖFFENTLICHE, RÜCKWÄRTIGE ERSCHLIESSUNGS-STRASSE MIT ANSCHLUSS ~~DER GEBIETE UNTERMÜLI UND~~ ZEUGHAUSAREAL.
  LICHTE DURCHFAHRTSHÖHE MIN. 4.50 M
- AUFHEBUNG ÖFFENTLICHE RÜCKWÄRTIGE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
- AUFHEBUNG UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT
- ERGÄNZUNG UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT
- (F) ERGÄNZUNG ZUBRINGER, NOTZUFAHRT, FEUERWEHRZUFAHRT
- ROTER TEXT ÄNDERUNG BESTIMMUNGEN

### UNVERÄNDERTE BESTIMMUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS RRB VOM 3. JUNI 2003

- BEBAUUNGSPLANPERIMETER
- BAUTEN 3 GESCHOSSE
- BAUTEN 5 GESCHOSSE
- BAUTEN 6 GESCHOSSE
- BAUTEN 9 GESCHOSSE
- DIE FASSADENFLUCHTEN IM ERDGESCHOSS SIND ANALOG GRUNDRISS UND SCHNITT VERBINDLICH.
- AZ DAS AUSNÜTZUNGSMASS WIRD DURCH DIE DARGESTELLTEN BAUVOLUMEN BESTIMMT
- WOHNANTEIL MIN. 50%, WOBEI DER GESAMTE WOHNANTEIL IN DEN BEIDEN WESTLICHEN BAUSCHICHTEN KONZENTRIERT WIRD
- 3 G / 438.30 / WO 0% GESCHOSSZAHL, O.K. DACH 426.10 M. Ü. M. = +/- 0.00, WOHNANTEIL IM GEBÄUDE
- GRÜNFLÄCHE, BÄUME ANORDNUNG SCHEMATISCH WOHNHOF MIT PLATZGESTALTUNG FÜR BEWOHNERNUTZUNG
- UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT
- (F) ZUBRINGER, NOTZUFAHRT, FEUERWEHRZUFAHRT
- ZUFAHRT ZU UNTERIRDISCHEM PARKING AN RÜCKWÄRTIGER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
- VELOS MIN. 600, JE HÄLFTIG UNTER- UND OBERIRDISCH
- PARKPLÄTZE MAX. 400

PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG:

- GRUNDSATZ: SÄMTLICHE PARKPLÄTZE IM BEBAUUNGSPLANPERIMETER, AUSSER JENE FÜR DIE BEWOHNER, SIND ZU BEWIRTSCHAFTEN.

- VERTEILUNG: DIE VERTEILUNG DER PARKPLÄTZE BZW. DIE ZUTRITTSBERECHTIGUNG FÜR AUTOFAHRTEN ERFOLGT NACH MASSGABE DER ANRECHENBAREN GESCHOSSFLÄCHE.
- ZUTEILUNG: DIE PARKPLÄTZE FÜR DAS WOHNEN (OHNE BESUCHER) WERDEN FEST ZUGETEILT.
  JEDES UNTERNEHMEN ERHÄLT EINEN PARKPLATZ ZUGETEILT.
  WEITERE FESTE ZUTEILUNGEN SIND NUR NACH SPEZIFISCH BEGRÜNDETEN BEDÜRFNISSEN DER UNTERNEHMEN MÖGLICH. DIE ÜBRIGEN PARKPLÄTZE FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN WERDEN ALS POOL BEHANDELT. ANSTELLE FEST ZUGETEILTER PARKPLÄTZE KÖNNEN ZUTRITTSBERECHTIGUNGEN ZU DEN PARKFLÄCHEN IN DER FORM VON ABONNEMENTEN ODER TICKETS ERWORBEN WERDEN.

STEUERUNG DES FAHRTENAUFKOMMENS:

- VORAUSSETZUNGEN: SPÄTESTENS MIT DER ERÖFFNUNG DER 1. ETAPPE DER STADTBAHN ZUG SIND DIE MASSNAHMEN ZUR STEUERUNG DES FAHRTENAUFKOMMENS SOWIE DAS MOBILITÄTSMANAGEMENT EINZUFÜHREN.
- MOBILITÄTSMANAGEMENT: ZUR BESCHRÄNKUNG DER UMWELTBELASTUNGEN IN DEN BEREICHEN LUFT UND LÄRM MUSS DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS UND DES LANGSAMVERKEHRS MIT VERSCHIEDENEN ANREIZSYSTEMEN GEFÖRDERT WERDEN. DAS GESAMTE MOBILITÄTS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSMODELL INKLUSIVE JÄHRLICHER KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES STADTRATES.
- ABEND SPITZENSTUNDE: DAS FAHRTENAUFKOMMEN WIRD IN DEN ABEND-SPITZENSTUNDEN MIT LICHTSIGNALANLAGEN DYNAMISCH IN ABHÄNGIGKEIT VON DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES ÖFFENTLICHEN STRASSENNETZES GESTEUERT.
- MORGEN SPITZENSTUNDE: IN DEN MORGENSPITZENSTUNDEN ERFOLGT DIE STEUERUNG DES FAHRTENAUFKOMMENS MITTELS TAGESZEITABHÄNGIGEN ZUSCHLÄGEN AUF DIE PARKGEBÜHR FÜR EINFAHRENDE FAHRZEUGE.
- ÖFFENTL. RÜCKW. ERSCHL. STRASSE: UM AUCH HIER DEN VERKEHRSFLUSS ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN SOWEIT ERFORDERLICH MASSNAHMEN WIE HALTEBALKEN, SCHRANKEN, LICHTSIGNALANLAGEN O. Ä. EINGEFÜHRT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG
  - DES AUSBAUGRADES IN DEN ~~DREI~~ AREALEN ~~UNTERMÜLI,~~ KISTENFABRIK UND ZEUGHAUS
  - DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN.

SOWEIT DIESER BEBAUUNGSPLAN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER JEWEILIGEN BAUORDNUNG UND DES ZONENPLANES. DER STADTRAT KANN IM SINNE VON § 31 DER VERORDNUNG ZUM PLANUNGS- UND BAUGESETZ VOM 16. NOVEMBER 1999 AUSNAHMEN GESTATTEN. EINTRAGUNGEN AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANPERIMETERS SIND RECHTLICH NICHT VERBINDLICH.

### INFORMATION

- GENEHMIGTE BAULINIE
- GENEHMIGTE UNTERGESCHOSSBAULINIE